

I. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mesenich vom 25.10.2010
vom 08.08.2022

Der Gemeinderat von Mesenich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 9 – Grabherstellung Abs. 1 wird wie folgt geändert und § 9 neu gefasst:

- (1) a) Die Gräber in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- b) Die Gräber in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden durch das vom Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mesenich, den 08.08.2022

Ortsgemeinde Mesenich



Peter Serwazi
Ortsbürgermeister

